

Rundschreiben 055/2024

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-318
Fax: 030 590097-400

E-Mail:
Nadine.Schartz@Landkreistag.de

AZ: II-770-12

Datum: 22.1.2024

Sekretariat: Hagen

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Kraft getreten

Bezugsrundschreiben Nr. 299/2017 vom 19.5.2017

Zusammenfassung

Die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist am 16.1.2024 in Kraft getreten. Darin werden bestehende Regelungen zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen angepasst.

Die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (**Anlage**, BGBl. 2024 I Nr. 7) und am 16.1.2024 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisherige Verordnung außer Kraft getreten.

Mit der Verordnung werden die luftseitigen Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2020/2009 und (EU) 2019/2031 der Europäischen Kommission zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien sowie in Bezug auf die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie in nationales Recht umgesetzt. Dabei werden bestehende Regelungen zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen angepasst. Die Verordnung sieht u.a. strengere Grenzwerte für Emissionen beim Einsatz flüchtiger organischer Lösungsmittel vor.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.
Anlage